

Der Träger der Einrichtung:

Name und Anschrift **Des Trägers**

und

die Landesverbände der Pflegekassen in Hessen

- AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen
- BKK Landesverband Süd
- IKK classic
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- den Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse-KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

schließen im Einvernehmen mit dem für die Einrichtung zuständigen Träger der Sozialhilfe folgenden

Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für stationäre Pflege

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieser Vertrag regelt die stationäre Versorgung von versicherten pflegebedürftigen Menschen durch die nachfolgend genannte stationäre Pflegeeinrichtung (im weiteren Einrichtung genannt):

Name und Anschrift der Einrichtung

- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist die Einrichtung zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen zugelassen und damit verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Platzzahl und seiner personellen und sächlichen Möglichkeiten entsprechende stationäre Leistungen zu erbringen und die Unterkunft und Verpflegung pflegebedürftiger Menschen sicherzustellen. Dazu gehört auch, die für den üblichen Heimbetrieb erforderliche Ausstattung an Hilfsmitteln vorzuhalten; individuelle Leistungsansprüche gemäß § 33 SGB V bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Aufnahme insbesondere folgender Personengruppen ist nur zulässig, wenn die Einrichtung eine fachgerechte Versorgung sicherstellen kann und die hierfür notwendige personelle und sächliche Ausstattung vorhält:
- Beatmungspflichtige Menschen,
 - Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Erkrankungen in der Behandlungs- und Rehabilitationsphase F (dazu gehören insbesondere: Menschen mit apallischem Syndrom / Menschen im Wachkoma, Menschen mit einer Chorea Huntington, Menschen mit einer amyotrophischen Lateralsklerose im Endstadium und Menschen mit einer Multiplen Sklerose mit ausgeprägten neurologischen Funktionsstörungen im fortgeschrittenen Stadium),
 - Menschen unter 65 Jahren, insbesondere körperlich behinderte Menschen vom 18. – 65. Lebensjahr,
 - Geistig behinderte Menschen (Diagnosegruppe F70 - F79 nach der ICD 10).
- (4) Die Einrichtung hat den pflegebedürftigen Menschen aufzunehmen, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht und die Kostenträgerschaft geklärt ist. Die Aufnahme darf nur abgelehnt werden, wenn im hiesigen Vertrag oder in der Pflegesatzvereinbarung Einschränkungen des Versorgungsauftrages festgelegt sind, die eine fachgerechte Versorgung des aufnahmesuchenden pflegebedürftigen Menschen ausschließen oder die Leistungskapazität der Einrichtung erschöpft ist. Im letztgenannten Fall ist auf Anforderung eine Begründung gegenüber dem Kostenträger zu geben. Eine Beschränkung des Angebots auf Leistungen für pflegebedürftige Menschen bestimmter Pflegegrade ist unzulässig, sofern nachstehend nichts anderes vereinbart wird.
- (5) Die Einrichtung verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages,
- den Anforderungen des § 71 SGB XI zu genügen,
 - die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung zu bieten,
 - eine in Pflegeeinrichtungen ortsübliche Arbeitsvergütung an ihre Beschäftigten zu zahlen, soweit diese nicht von einer Verordnung über Mindestentgeltsätze aufgrund des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) erfasst sind, sowie
 - eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind folgende Mindestdeckungssummen als ausreichend anzusehen:
 - Personenschäden: 3 Mio. €
 - Sachschäden: 1 Mio. €
 - Vermögensschäden: 100.000 €
- (6) Dieser Vertrag ist für die Einrichtung und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.

§ 2 Versorgungsauftrag

Leistungsbereich:

Vollstationäre Dauerpflege

Institutionskennzeichen:

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 43 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie in der Pflegesatzvereinbarung geregelt.
- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.
- (3) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig

XX Plätze

für vollstationäre Dauerpflege zur Verfügung zu stellen.

Kurzzeitpflege im Leistungsbereich vollstationäre Dauerpflege

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 42 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie in der Pflegesatzvereinbarung geregelt.
- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.
- (3) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig

bis zu

XX Plätze

für eingestreuete Kurzzeitpflege zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Rahmenvertragspartner nach § 75 Abs. 1 SGB XI in Hessen werden vereinbaren, wie die Umsetzung der Vorgaben der gemeinsamen Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege, insbesondere die Vorgaben nach § 2 dieser Empfehlungen zu den Formen der Kurzzeitpflege, erfolgen soll. Umgehend, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung hat der Einrichtungsträger gegenüber den Kostenträgern anzuzeigen, in welcher Form die Erbringung der Kurzzeitpflege in der Einrichtung weiter erfolgen soll. Erfolgt dies nicht, erlischt die Zulassung für die Erbringung der Leistungen der Kurzzeitpflege für die vereinbarten Plätze der eingestreueten Kurzzeitpflege.

Leistungsbereich:

Vollstationäre Dauerpflege für Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in Phase F

Institutionskennzeichen:

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung Pflegebedürftiger nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 43 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie in der Pflegesatzvereinbarung geregelt.
- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von Pflegebedürftigen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.
- (3) Dieser Leistungsbereich stellt die Pflege und Langzeitbehandlung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in der Behandlungs- und Rehabilitationsphase F überwiegend jüngeren bis mittleren Erwachsenenalters (> 18 Lebensjahre) mit ausgeprägten erworbenen neurologischen Schädigungen sicher. In diesem Leistungsbereich können nur Personen versorgt werden, die die nachstehenden Kriterien erfüllen:

Pflegebegründende Diagnose ist eine Erkrankung des ZNS (z.B. Zustand nach Sauerstoffmangelversorgung wie apallisches Syndrom, traumatische Hirnverletzung, Zustand nach ischämischen Schlaganfall, Hirnblutungen, Sinusvenenthrombose, Zustand nach entzündlichen Erkrankungen wie Enzephalitis, toxische Schädigung, fortschreitende hirndegenerative Erkrankung wie Chorea Huntington mit ausgeprägten neurologischen Funktionsstörungen im fortgeschrittenen Krankheitsverlauf, Hirntumore)

und

das Vorliegen von schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten im Sinne des SGB XI (Pflegegrad 4 und 5)¹

und

das Vorliegen eines der nachfolgenden Items:

- o Störungen der Bewusstseinslage,
- o absaugpflichtiges Tracheostoma,
- o beaufsichtigungspflichtige Orientierungsstörung,
- o beaufsichtigungspflichtige Verhaltensstörung (mit Eigen- oder Fremdgefährdung),
- o schwere Verständigungsstörung (keine oder kaum verbale oder nonverbale Kommunikation möglich),
- o Beaufsichtigungspflichtige Schluckstörung,
- o Tetraplegie oder funktionell höchstgradige Tetraparese (Kraftgrad 0 - 1).

Für Bewohner/innen der Einrichtung, bei denen sich die Pflegebedürftigkeit verringert, so dass nicht mehr mindestens schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten vorliegen, erfolgt im Zuge der Hilfeplanung eine weiterführende Unterstützung in einer anderen geeigneten Betreuungsform. Bis dahin ist ein Verbleib in der Einrichtung möglich.

¹ Bewohner/innen der Wohnpflegeheime, für die im Zuge der Überleitung nach dem Pflegestärkungsgesetz II bzw. Pflegestärkungsgesetz III ein Pflegegrad 3 (schwere Beeinträchtigungen) ermittelt wird, werden im Zuge eines Bestandsschutzes weiterhin in der Einrichtung betreut.

Die gemeinsame Pflege und Betreuung von erwachsenen Menschen und Kindern bzw. Jugendlichen in einer gemeinsamen Einrichtung soll nicht erfolgen, da Kinder und Jugendliche regelhaft andere Bedürfnisse haben als erwachsene Menschen.

- (4) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig

XX Plätze

für die vollstationäre Dauerpflege von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Erkrankungen in Phase F zur Verfügung zu stellen.

Kurzzeitpflege im Leistungsbereich Vollstationäre Dauerpflege für Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in Phase F

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 42 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie in der Pflegesatzvereinbarung geregelt.
- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.
- (3) Absatz 3 für den Leistungsbereich „Vollstationäre Dauerpflege für Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in Phase F“ gilt auch hier entsprechend.
- (4) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig

bis zu

XX Plätze

für eingestreute Kurzzeitpflege zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Rahmenvertragspartner nach § 75 Abs. 1 SGB XI in Hessen werden vereinbaren, wie die Umsetzung der Vorgaben der gemeinsamen Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege, insbesondere die Vorgaben nach § 2 dieser Empfehlungen zu den Formen der Kurzzeitpflege, erfolgen soll. Umgehend, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung hat der Einrichtungsträger gegenüber den Kostenträgern anzuzeigen, in welcher Form die Erbringung der Kurzzeitpflege in der Einrichtung weiter erfolgen soll. Erfolgt dies nicht, erlischt die Zulassung für die Erbringung der Leistungen der Kurzzeitpflege für die vereinbarten Plätze der eingestreuten Kurzzeitpflege.

Leistungsbereich:

Vollstationäre Dauerpflege für Menschen mit organisch bedingten Persönlichkeitsstörungen in Phase F

Institutionskennzeichen:

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung Pflegebedürftiger nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 43 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie in der Pflegesatzvereinbarung geregelt.
- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von Pflegebedürftigen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.

Dieser Leistungsbereich stellt die Pflege und Betreuung von Menschen in Phase F mit bleibenden ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten sicher, die auf neurologische Schädigungen/Erkrankungen zurückzuführen sind.

Bei Aufnahmen sind diese pflegebedürftigen Menschen überwiegend jüngeren bis mittleren Erwachsenenalters (> 18 Lebensjahre). Die gemeinsame Betreuung von erwachsenen Menschen und Kindern bzw. Jugendlichen in einer gemeinsamen Einrichtung soll nicht erfolgen, da Kinder und Jugendliche regelhaft andere Bedürfnisse haben als erwachsene Menschen.

Der Personenkreis ist folgendermaßen charakterisiert:

- (teil-)mobilisierte und kooperationsfähige, aber langfristig von Pflege und Betreuung abhängige Menschen mit schweren neurologischen Beeinträchtigungen und organisch bedingten Persönlichkeitsstörungen, z. B. nach Schädelhirntrauma
und
- Vorliegen von schweren Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten im Sinne des SGB XI (mindestens Pflegegrad 3)
und
- Vorliegen eines der nachfolgenden Items:
 - o Intellektuell-kognitive Einschränkungen
 - o Beeinträchtigungen der Wahrnehmungs- und Auffassungsgabe
 - o Störungen der Empfindungs- und Erlebnisverarbeitung
 - o Störungen der Emotionalität (z. B. depressive Verstimmungen, gesteigerte Unruhe, gestörte Einschätzungsfähigkeit sozialer Situationen)
 - o Beaufsichtigungspflichtige Orientierungsstörung
 - o Beaufsichtigungspflichtige Verhaltensstörung (mit Eigen- oder Fremdgefährdung)
 - o Beeinträchtigungen im Bereich der Sensorik, der Motorik und der Kommunikationsfähigkeit

Für Bewohner/innen bei denen sich die Pflegebedürftigkeit verringert, so dass nicht mehr mindestens schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit und der Fähigkeiten vorliegen, hat im Zuge der Hilfeplanung eine weiterführende Unterstützung in einer anderen geeigneten Betreuungsform zu erfolgen. Bis dahin ist ein Verbleib in der Einrichtung möglich.

(3) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig

XX Plätze

für die vollstationäre Dauerpflege von Menschen mit organisch bedingten Persönlichkeitsstörungen in Phase F zur Verfügung zu stellen.

Leistungsbereich:

Vollstationäre Dauerpflege für beatmungspflichtige Menschen

Institutionskennzeichen:

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung Pflegebedürftiger nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 43 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie in der Pflegsatzvereinbarung geregelt.
- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von Pflegebedürftigen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen
- (3) Dieser Leistungsbereich stellt die Pflege und Betreuung erwachsener Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in der Phase F oder mit Erkrankungen des Atemsystems sicher, die beatmungspflichtig sind. Die Beatmungspflicht kann dauerhaft assistierend und/oder intermittierend sein.

Der Personenkreis ist folgendermaßen charakterisiert:

- Vorliegen von Pflegebedürftigkeit nach SGB XI

und

- nachvollziehbar erfolglos gebliebene Weaningversuche in Beatmungszentren
- stabiler vitaler Zustand
- nachvollziehbare Dokumentation folgender Sachverhalte:
 - o durch Tracheotomie gesicherte stabile Atemwege
 - o stabile Beatmung mit (mobilem Heim-)Beatmungsgerät
 - o durch üblichen Sauerstoffkonzentrator sicherbarer Sauerstoffbedarf
 - o stabile Kreislaufverhältnisse

(4) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig

XX Plätze

für die vollstationäre Dauerpflege beatmungspflichtiger Menschen zur Verfügung zu stellen

Kurzzeitpflege im Leistungsbereich Vollstationäre Dauerpflege für beatmungspflichtige Menschen

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 42 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie in der Pflegsatzvereinbarung geregelt.

- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.
- (3) Absatz 3 für den Leistungsbereich „Vollstationäre Dauerpflege für beatmungspflichtige Menschen“ gilt auch hier entsprechend
- (4) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig
 bis zu **XX Plätze**
 für eingestreuete Kurzzeitpflege zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Rahmenvertragspartner nach § 75 Abs. 1 SGB XI in Hessen werden vereinbaren, wie die Umsetzung der Vorgaben der gemeinsamen Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege, insbesondere die Vorgaben nach § 2 dieser Empfehlungen zu den Formen der Kurzzeitpflege, erfolgen soll.
 Umgehend, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung hat der Einrichtungsträger gegenüber den Kostenträgern anzuzeigen, in welcher Form die Erbringung der Kurzzeitpflege in der Einrichtung weiter erfolgen soll. Erfolgt dies nicht, erlischt die Zulassung für die Erbringung der Leistungen der Kurzzeitpflege für die vereinbarten Plätze der eingestreuerten Kurzzeitpflege.

Leistungsbereich:

Vollstationäre Dauerpflege für beatmungspflichtige Kinder und Jugendliche Institutionskennzeichen:

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung Pflegebedürftiger nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 43 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie in der Pflegesatzvereinbarung geregelt.
- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.
- (3) Dieser Leistungsbereich stellt die Pflege und Betreuung von beatmungspflichtigen Kindern und Jugendlichen (0 bis 18 Jahre) mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in der Phase F oder mit Erkrankungen des Atemsystems sicher, bei denen die häusliche Pflege nicht durch- bzw. weitergeführt werden kann.

Der Personenkreis ist folgendermaßen charakterisiert:

- Vorliegen von Pflegebedürftigkeit nach SGB XI

und

- nachvollziehbar erfolglos gebliebene Weaningversuche in Beatmungszentren
- stabiler vitaler Zustand
- nachvollziehbare Dokumentation folgender Sachverhalte:
 - durch Tracheotomie gesicherte stabile Atemwege
 - stabile Beatmung mit (mobilem Heim-)Beatmungsgerät

- durch üblichen Sauerstoffkonzentrator sicherbarer Sauerstoffbedarf
- stabile Kreislaufverhältnisse

Besondere Fallkonstellationen (z.B. Säuglinge) sind mit den zuständigen Kostenträgern zu klären.

Nicht zu diesem Personenkreis gehören Kinder und Jugendliche mit Spontanatmung.

- (4) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig

XX Plätze

für die vollstationäre Dauerpflege für beatmungspflichtige Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen.

Kurzzeitpflege im Leistungsbereich Vollstationäre Dauerpflege für beatmungspflichtige Kinder und Jugendliche

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 42 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie in der Pflegesatzvereinbarung geregelt.
- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.
- (3) Absatz 3 für den Leistungsbereich „Vollstationäre Dauerpflege für beatmungspflichtige Kinder und Jugendliche“ gilt auch hier entsprechend
- (4) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig

bis zu **XX Plätze**

für eingestreute Kurzzeitpflege für beatmungspflichtige Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Rahmenvertragspartner nach § 75 Abs. 1 SGB XI in Hessen werden vereinbaren, wie die Umsetzung der Vorgaben der gemeinsamen Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege, insbesondere die Vorgaben nach § 2 dieser Empfehlungen zu den Formen der Kurzzeitpflege, erfolgen soll. Umgehend, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung hat der Einrichtungsträger gegenüber den Kostenträgern anzuzeigen, in welcher Form die Erbringung der Kurzzeitpflege in der Einrichtung weiter erfolgen soll. Erfolgt dies nicht, erlischt die Zulassung für die Erbringung der Leistungen der Kurzzeitpflege für die vereinbarten Plätze der eingestreuten Kurzzeitpflege.

Leistungsbereich:

Vollstationäre Dauerpflege für pflegebedürftige Menschen mit einer demenziellen Erkrankung und einem besonderen Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grund von speziellen Verhaltensmerkmalen Institutionskennzeichen:

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung Pflegebedürftiger nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 43 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in Verbindung mit der Anlage A zu § 4 Abs. 2 Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen sowie in der Pflegesatzvereinbarung geregelt.
- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von Pflegebedürftigen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.
- (3) Dieser Leistungsbereich stellt die Pflege für pflegebedürftige Menschen mit einer demenziellen Erkrankung und einem besonderen Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grund von speziellen Verhaltensmerkmalen sicher. In diesem Leistungsbereich können nur Personen versorgt werden, die die Zugangskriterien gemäß Ziffer 1. der Anlage A zu § 4 Abs. 2 Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen erfüllen.
- (4) Die Einrichtung wirkt darauf hin, dass die pflegebedürftigen Menschen, die am Leistungsangebot nicht mehr oder kaum mehr teilhaben können, in einem angemessenen zeitlichen Rahmen in einen anderen Bereich des Pflegeheims umziehen werden. Es trägt Sorge für eine behutsame Überleitung. Die Einrichtung klärt den pflegebedürftigen Menschen oder dessen Betreuer über dieses Verfahren bereits vor Einzug in diesen Versorgungsbereich auf und dokumentiert dies.
- (5) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig

XX Plätze

für die vollstationäre Dauerpflege pflegebedürftige Menschen mit einer demenziellen Erkrankung und einem besonderen Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grund von speziellen Verhaltensmerkmalen zur Verfügung zu stellen.

Kurzzeitpflege im Leistungsbereich Vollstationäre Dauerpflege für pflegebedürftige Menschen mit einer demenziellen Erkrankung und einem besonderen Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grund von speziellen Verhaltensmerkmalen

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 42 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie in der Pflegesatzvereinbarung geregelt.

- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.
- (3) Absatz 3 für den Leistungsbereich „Vollstationäre Dauerpflege für pflegebedürftige Menschen mit einer demenziellen Erkrankung und einem besonderen Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grund von speziellen Verhaltensmerkmalen“ und gilt auch hier entsprechend.
- (4) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig
bis zu **XX Plätze**
für eingestreute Kurzzeitpflege zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Rahmenvertragspartner nach § 75 Abs. 1 SGB XI in Hessen werden vereinbaren, wie die Umsetzung der Vorgaben der gemeinsamen Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege, insbesondere die Vorgaben nach § 2 dieser Empfehlungen zu den Formen der Kurzzeitpflege, erfolgen soll.
Umgehend, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung hat der Einrichtungsträger gegenüber den Kostenträgern anzuzeigen, in welcher Form die Erbringung der Kurzzeitpflege in der Einrichtung weiter erfolgen soll. Erfolgt dies nicht, erlischt die Zulassung für die Erbringung der Leistungen der Kurzzeitpflege für die vereinbarten Plätze der eingestreuten Kurzzeitpflege.

Leistungsbereich:

Vollstationäre Dauerpflege für Menschen mit psychischer Erkrankung und/ oder seelischen Behinderung und/ oder Abhängigkeitserkrankung in Verbindung mit Comorbidität

Institutionskennzeichen:

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung Pflegebedürftiger nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 43 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie der Pflegesatzvereinbarung geregelt.
- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von Pflegebedürftigen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.
- (3) Dieser Leistungsbereich stellt die Pflege und Betreuung von Menschen mit schweren und schwersten, meist chronischen oder chronisch rezidivierenden Verlaufsformen psychischer Erkrankungen oder Abhängigkeitserkrankungen, die mit einer seelischen Behinderung und Störungen der sozialen und beruflichen Integration einhergehen, sicher. Der Leistungsbereich zielt auf einen Personenkreis ab, der bei der Aufnahme überwiegend jüngeren bis mittleren Erwachsenenalters (> 18 Lebensjahre) ist. Der Personenkreis ist folgendermaßen charakterisiert:
- schwere Beeinträchtigung der sozialen Kompetenz und Beziehungsfähigkeit
 - beeinträchtigte Wahrnehmung der Realität
 - fehlende oder beeinträchtigte Einsichtsfähigkeit
 - herausforderndes Verhalten z. B. Aggression, Depression, gesteigerter Mobilitätsdrang
 - Phobien und Zwangshandlungen

- mangelnde Ressourcen zur Selbstpflege

Insbesondere folgende Krankheitsbilder mit chronischem oder chronisch rezidivierendem Verlauf kommen als Indikation für eine Aufnahme in die Einrichtung in Frage:

- Dauerhafte psychische Störungen und Verhaltensstörungen bedingt durch psychotrope Substanzen
- Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
- Affektive Störungen
- Schwere Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen

Die Aufstellung dieser Krankheitsbilder ist nur beispielhaft. Insbesondere ist auch die Dauer der jeweiligen Erkrankung sehr unterschiedlich (z. B. bei den affektiven Störungen), so dass eine Entscheidung der Kostenträger stets nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu treffen ist.

(4) In diesem Leistungsbereich können nur Personen versorgt werden, welche beide nachstehenden Kriterien erfüllen:

- mindestens Pflegegrad 3 - schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- und
- schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit in Modul 2 oder 3, entsprechend 15 gewichteten Punkten

(5) Nicht aufgenommen werden können im Regelfall Menschen, bei denen die folgenden Krankheiten/ Behinderungen im Vordergrund stehen:

- geistige Behinderung,
- primäre Demenzerkrankung, die ursächlich neuro-degenerativ und / oder vaskulär bedingt ist, z. B. Morbus Alzheimer, Lewy-Körper Demenz, Frontotemporale Demenz wie Morbus Pick,
- Primärerkrankung des Zentralnervensystems mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen der Phase F (z. B. apallisches Syndrom; traumatische Hirnverletzung, Z. n. ischämischen Schlaganfall, Hirnblutung, Sinusvenenthrombose, Z. n. entzündlichen Erkrankungen wie Enzephalitis, toxische Schädigung, hirndegenerative Erkrankungen wie Chorea Huntington, Hirntumore).

Die Aufstellung ist beispielhaft und bedarf der Prüfung im Einzelfall.

(6) Ebenfalls nicht aufgenommen werden können

- Menschen, bei denen sich der individuelle Hilfebedarf vorrangig auf die Eingliederungshilfe SGB XII oder ausschließlich auf die Pflegeleistung SGB XI beschränkt und
- Menschen, für die ambulante oder teilstationäre Hilfen möglich und ausreichend sind.

(7) Die Einrichtung verpflichtet sich insbesondere der Zielsetzung, den psychischen und physischen Gesundheitszustand der pflegebedürftigen Menschen zu verbessern, wiederherzustellen oder zu erhalten und freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden.

(8) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig

XX Plätze

für die vollstationäre Dauerpflege von Menschen mit psychischen Erkrankungen und/ oder seelischen Behinderungen und/ oder Abhängigkeitserkrankungen in Verbindung mit Comorbidität zur Verfügung zu stellen.

Kurzzeitpflege im Leistungsbereich vollstationäre Dauerpflege für Menschen mit psychischer Erkrankung und/oder seelischer Behinderung und/oder Abhängigkeitserkrankung in Verbindung mit Comorbidität

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung Pflegebedürftiger nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 42 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie der Pflegesatzvereinbarung geregelt.
- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von Pflegebedürftigen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.
- (3) Die Absätze 3 bis 5 für den Leistungsbereich „Vollstationäre Dauerpflege für Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder seelischen Behinderungen und/oder Abhängigkeitserkrankungen in Verbindung mit Comorbidität“ gelten auch hier entsprechend. Abweichend zu Absatz 4 für den Leistungsbereich „Vollstationäre Dauerpflege für Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder seelischen Behinderungen und/oder Abhängigkeitserkrankungen in Verbindung mit Comorbidität“ können zur Kurzzeitpflege auch Personen nach Krankenhausaufenthalt aufgenommen werden, deren konkreter Pflegegrad noch nicht festgestellt ist und daher vorläufig der Pflegegrad 2 zuerkannt wurde.
- (4) Hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten und den Bedingungen der Personalvorhaltung für diesen Personenkreis wird auf den Rahmenvertrag über die Kurzzeitpflege gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen verwiesen.
- (5) Die Einrichtung verpflichtet sich insbesondere der Zielsetzung, den psychischen und physischen Gesundheitszustand der pflegebedürftigen Menschen zu verbessern, wiederherzustellen oder zu erhalten und freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden.
- (6) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig

bis zu **XX Plätze**

für eingestreute Kurzzeitpflege zur Verfügung zu stellen.

- (7) Die Rahmenvertragspartner nach § 75 Abs. 1 SGB XI in Hessen werden vereinbaren, wie die Umsetzung der Vorgaben der gemeinsamen Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege, insbesondere die Vorgaben nach § 2 dieser Empfehlungen zu den Formen der Kurzzeitpflege, erfolgen soll.
Umgehend, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung hat der Einrichtungsträger gegenüber den Kostenträgern anzuzeigen, in welcher Form die Erbringung der Kurzzeitpflege in der Einrichtung weiter erfolgen soll. Erfolgt dies nicht, erlischt die Zulassung für die Erbringung der Leistungen der Kurzzeitpflege für die vereinbarten Plätze der eingestreuten Kurzzeitpflege.

Leistungsbereich:

Vollstationäre Dauerpflege für ältere geistig behinderte Menschen in Verbindung mit schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit

Institutionskennzeichen:

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung Pflegebedürftiger nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 43 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie der Pflegesatzvereinbarung geregelt.
- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von Pflegebedürftigen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.
- (3) Dieser Leistungsbereich stellt die Pflege und Betreuung von älteren geistig behinderten Menschen sicher, die im Zusammenhang mit dem Alterungsprozess verstärkt auf Pflegeleistungen angewiesen sind (Pflegegrad 4 und 5). Es handelt sich dabei um Menschen mit einem erhöhten Pflegebedarf bei zusätzlichem Eingliederungsbedarf.
- (4) In diesem Leistungsbereich können nur Personen versorgt werden, die nachfolgende Kriterien erfüllen:
entweder
 - Vorliegen einer geistigen Behinderung und
 - älter als 55 Jahre und
 - Vorliegen mindestens schwerster Beeinträchtigung (Pflegegrad 4 und 5),oder
 - Vorliegen einer geistigen Behinderung und
 - Vorliegen einer fachärztlich nachgewiesenen primären Demenz und
 - Vorliegen mindestens schwerster Beeinträchtigung (Pflegegrad 4 und 5)
- (5) Nicht aufgenommen werden können im Regelfall:
 - Menschen, für die ambulante und teilstationäre Unterstützung möglich und ausreichend ist.
 - Menschen, bei denen die Unterstützung überwiegend zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und zur Teilhabe am Arbeitsleben dient.
 - Menschen, bei denen eine ursächlich behandelbare Demenz, z.B. aufgrund von organischer Erkrankung, Stoffwechselerkrankung, Vergiftungserscheinungen vorliegt und diese im Wesentlichen ursächlich für den Pflegebedarf ist.
- (6) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig

XX Plätze

für die vollstationäre Dauerpflege von älteren geistig behinderten Menschen in Verbindung mit schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit zur Verfügung zu stellen.

Leistungsbereich:**Kurzzeitpflege****Institutionskennzeichen:**

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 42 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie in der Pflegesatzvereinbarung geregelt.
- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.
- (3) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig

XX Plätze

für Kurzzeitpflege zur Verfügung zu stellen.

Leistungsbereich:**Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI als Übergangspflege zur Sicherung der häuslichen Pflege****Institutionskennzeichen:**

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 42 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass die Einrichtung Kurzzeitpflege als Übergangspflege nach § 42 SGB XI erbringt. Die Leistung dient der Herstellung oder Wiedergewinnung von häuslicher Pflegefähigkeit. Zielgruppe der Kurzzeitpflege sind daher Personen, bei denen nach Maßgabe von § 42 SGB XI die häusliche Pflege zeitweise nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und auch teilstationäre Pflege nicht ausreicht. Dies kann sowohl für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung gelten (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI) als auch in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI).
- (2) Die Einrichtung kann in diesem Leistungsbereich keine pflegebedürftigen Menschen versorgen, bei denen Kurzzeitpflege auf Grund von urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit der Pflegeperson notwendig wird. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie der Pflegesatzvereinbarung geregelt.
- (3) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.

- (4) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig

XX Plätze

für Kurzzeitpflege als Übergangspflege zur Sicherung der häuslichen Pflege zur Verfügung zu stellen.

Leistungsbereich: teilstationäre Pflege Institutionskennzeichen:

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 41 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI sowie in der Pflegesatzvereinbarung geregelt.
- (2) Die Einrichtung hat die individuelle Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Leistungen nach Abs. 1 sicherzustellen. Dabei ist die Pflege und Versorgung an mindestens 5 Tagen in der Woche jeweils mindestens 6 Stunden in der Tagespflege und an jeweils 12 Stunden in der Nachtpflege täglich zu gewährleisten. Dies kann in Kooperation mit anderen Einrichtungen geschehen.
- (3) Die Einrichtung hat im Rahmen seines Leistungsangebotes auch die notwendige und angemessene Beförderung des pflegebedürftigen Menschen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages-/Nachtpflege und zurück sicherzustellen. Die zumutbare Fahrzeit soll für den pflegebedürftigen Menschen in der Regel nicht mehr als 60 Minuten pro Fahrt betragen.
- (4) Die Einrichtung verpflichtet sich, ganzjährig

XX Plätze

für Tagespflege / integrierte Tagespflege / Nachtpflege / integrierte Nachtpflege
(**zutreffendes Auswählen**) zur Verfügung zu stellen.

BITTE BEACHTEN: integrierte Tages- oder Nachtpflege-Einrichtungen können nicht mehr neu zugelassen werden! Lediglich vor dem 01.12.2013 erstmals zugelassene integrierte Tagespflege-Einrichtungen haben Bestandsschutz.

§ 3 Rahmenverträge und Qualitätssicherung/ -management

Folgende Vertragswerke sind Bestandteil dieses Versorgungsvertrages:

- der für den jeweiligen Leistungsbereich maßgebende hessische Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI
- die für den jeweiligen Leistungsbereich maßgebenden Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität gemäß § 113 SGB XI bzw. die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen gem. §§ 114 ff. SGB XI

Die Einrichtung führt einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement ein und entwickelt es weiter. Ferner verpflichtet sich die Einrichtung, die in der Pflegesatzvereinbarung getroffenen Vereinbarungen zu Art, Inhalt und Umfang der Leistungen einzuhalten, alle Expertenstandards nach § 113a SGB XI anzuwenden und eine ordnungsgemäße Durchführung von Qualitätsprüfungen zu ermöglichen.

1.Tarif oder Kirchen-AVR

2.Tarif oder Kirchen-AVR Anlehner ohne einen eigenen Vertrag

3.Durchschnittsanwender

Passende Passage bitte auswählen:

Tarifanwender:

§ 3a Mitteilungspflichten

(1) Gemäß § 72 Abs. 3e SGB XI ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, dem jeweiligen Landesverband der Pflegekassen bis zum Ablauf des 30. September jeden Jahres mitzuteilen:

1. an welchen Tarifvertrag oder an welche kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen die Einrichtung gebunden ist,
2. Angaben über die sich aus diesen Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen ergebende am 1. September des Jahres gezahlte Entlohnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, soweit diese Angaben zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 72 Abs. 3a und 3b SGB XI oder zur Ermittlung des oder der regional üblichen Entlohnungsniveaus sowie der regional üblichen Niveaus der pflegetypischen Zuschläge nach § 82c Abs. 2 Satz 2 SGB XI erforderlich sind.

Der Mitteilung ist die jeweils am 1. September des Jahres geltende durchgeschriebene Fassung des mitgeteilten Tarifvertrags oder der mitgeteilten kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen beizufügen.

(2) Tritt nach der Mitteilung nach Absatz 1 eine Änderung im Hinblick auf die Wirksamkeit oder den Inhalt des mitgeteilten Tarifvertrags oder der mitgeteilten kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen ein, hat der Träger der Einrichtung dem federführenden Landesverband der Pflegekassen diese Änderung unverzüglich mitzuteilen und dem federführenden Landesverband der Pflegekassen unverzüglich die aktuelle, durchgeschriebene Fassung des geänderten Tarifvertrags oder der geänderten kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gemäß § 4 Abs. 5 der Zulassungs-Richtlinien zu übermitteln.

§ 3b Verfahrens- und Prüfgrundsätze

Das Nähere zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen für die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 72 Abs. 3a, 3b und 3e Satz 1 Nr. 2 SGB XI sowie den Folgen der Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 3d Satz 2 oder Abs. 3e SGB XI bestimmt sich nach

den Richtlinien des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen gemäß § 72 Abs. 3c SGB XI (Zulassungs-Richtlinien) vom 24.01.2022 - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Tariftreue

Die Einrichtung ist gem. § 72 Abs. 3a SGB XI an den Tarifvertrag/ die kirchliche Arbeitsrechtsregelung

Name: «Tarifvertragsname»
Typus: «VertragstypusText»
mit den Tarifvertragsparteien
«**Tarifpartei_Arbeitgeber**» sowie
«**Tarifpartei_Gewerkschaft**»
und dem räumlichen Geltungsbereich
„«**Geltungsbereich_Bundeslaenderliste_Text**»“

gebunden und zahlt ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, Gehälter, die in diesem Tarifvertrag oder der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung vereinbart sind.

§ 4a Mitteilungspflichten

(1) Gemäß § 72 Abs. 3e SGB XI ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, dem jeweiligen Landesverband der Pflegekassen bis zum Ablauf des 30. September jeden Jahres mitzuteilen:

1. an welchen Tarifvertrag oder an welche kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen die Einrichtung gebunden ist,
2. Angaben über die sich aus diesen Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen ergebende am 1. September des Jahres gezahlte Entlohnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, soweit diese Angaben zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 72 Abs. 3a und 3b SGB XI oder zur Ermittlung des oder der regional üblichen Entlohnungsniveaus sowie der regional üblichen Niveaus der pflegetypischen Zuschläge nach § 82c Abs. 2 Satz 2 SGB XI erforderlich sind.

Der Mitteilung ist die jeweils am 1. September des Jahres geltende durchgeschriebene Fassung des mitgeteilten Tarifvertrags oder der mitgeteilten kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen beizufügen.

(2) Tritt nach der Mitteilung nach Absatz 1 eine Änderung im Hinblick auf die Wirksamkeit oder den Inhalt des mitgeteilten Tarifvertrags oder der mitgeteilten kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen ein, hat der Träger der Einrichtung dem jeweiligen Landesverband der Pflegekassen diese Änderung unverzüglich mitzuteilen und dem jeweiligen Landesverband der Pflegekassen unverzüglich die aktuelle, durchgeschriebene Fassung des geänderten Tarifvertrags oder der geänderten kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zu übermitteln.

§ 4b Verfahrens- und Prüfgrundsätze

Das Nähere zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen für die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 72 Abs. 3a, 3b und 3e Satz 1 Nr. 2 SGB XI sowie den Folgen der Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 3d Satz 2 und Abs. 3e SGB XI bestimmt sich nach

den Richtlinien des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen gemäß § 72 Abs. 3c SGB XI (Zulassungs-Richtlinien) vom 24.01.2022 - in der jeweils gültigen Fassung.

Tarif- oder Kirchen-AVR ohne einen eigenen Vertrag - Anlehner

§ 4 Entlohnung

Die Einrichtung zahlt ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, eine Entlohnung, welche die Höhe des von ihr als maßgebend im Sinne von § 72 Absatz 3d SGB XI mitgeteilten Tarifvertragswerks gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinie nach § 72 Abs. 3c SGB XI oder der entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen

Name: Tarifvertragsname

in der jeweiligen aktuellen Fassung nicht unterschreitet.

§ 4a Erhöhung des regional üblichen Entlohnungsniveaus

Tritt eine Änderung im Hinblick auf die in dem in § 1a aufgeführten Tarifvertrag oder der kirchenarbeitsrechtlichen Regelung vereinbarte Entlohnung ein, hat die Einrichtung die von ihr gezahlte Entlohnung innerhalb von zwei Monaten, nachdem die jeweilige Änderung nach § 82c Abs. 5 SGB XI veröffentlicht wurde, anzupassen.

§ 4b Verfahrens- und Prüfgrundsätze

Das Nähere zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen für die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 72 Abs. 3a, 3b und 3e Satz 1 Nr. 2 SGB XI sowie den Folgen der Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 3d Satz 2 und Abs. 3e SGB XI bestimmt sich nach den Richtlinien des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen gemäß § 72 Abs. 3c SGB XI (Zulassungs-Richtlinien) nach 24.01.2022 - in der jeweils gültigen Fassung.

Durchschnittsanwender

§ 4 Entlohnung

Die Einrichtung zahlt ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, in den drei Qualifikationsgruppen

- a) Pflege- und Betreuungskräfte ohne mindestens einjährige Berufsausbildung
- b) Pflege- und Betreuungskräfte mit mindestens einjähriger Berufsausbildung
- c) Fachkräfte in den Bereichen Pflege und Betreuung mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung

jeweils im Durchschnitt eine Entlohnung in Geld, die in der Summe der Entlohnungsbestandteile (Grundlohn, regelmäßige Jahressonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, pflegetypische Zulagen sowie Zuschläge und den Lohn für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft) die Höhe des jeweiligen regional üblichen Entgelt-niveaus nach § 82c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB XI für die betreffende Qualifikationsgruppe einerseits und andererseits die Höhe des regional üblichen Niveaus der

pflegetypischen Zuschläge, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, im Durchschnitt gezahlt werden, in jeweils der veröffentlichten Höhe nach § 82c Abs. 5 SGB XI, nicht unterschreitet.

§ 4a Erhöhung der regional üblichen Entlohnungsniveaus

Erhöhen sich die nach § 82c Abs. 5 SGB XI veröffentlichten regional üblichen Entlohnungsniveaus nach § 82c Abs. 2 S.2 Nr.2 SGB XI oder die nach § 82 c Abs.5 SGB XI veröffentlichten regional üblichen Niveaus der pflegetypischen Zuschläge nach § 82c Abs. 2 Nr.3 SGB XI, zahlt die Einrichtung ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung für Pflegebedürftige erbringen, die höhere Entlohnung im Zeitraum ab dem 01. Dezember 2022 spätestens ab dem 01. Februar 2023, nach dem 01. Februar 2023 jeweils spätestens ab dem 01. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung der Werte nach § 82c Abs. 5 SGB XI folgt.

§ 4b

Verfahrens- und Prüfgrundsätze

Das Nähere zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen für die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 72 Abs. 3a, 3b und 3e Satz 1 Nr. 2 SGB XI sowie den Folgen der Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 3d Satz 2 und Abs. 3e SGB XI bestimmt sich nach den Richtlinien des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen gemäß § 72 Abs. 3c SGB XI (Zulassungs-Richtlinien) vom 24.01.2022 - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Mitteilungen

Die Einrichtung hat die für die Zulassung der Einrichtung erforderlichen Informationen mitzuteilen. Veränderungen der Anspruchsvoraussetzungen sind in dem im Hessischen Rahmenvertrag vereinbarten Umfang dem federführenden Landesverband der Pflegekassen umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Wirtschaftliche Selbständigkeit und Kostenabgrenzung

- (1) Die Einrichtung stellt ihre wirtschaftliche Selbständigkeit im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI für die Dauer des Vertrages sicher. Die Einrichtung gilt als selbständig wirtschaftend, soweit und solange sie ausschließlich Leistungen der stationären Pflege (§§ 41, 42 oder 43 SGB XI) erbringt. Bei einem darüberhinausgehenden Leistungsangebot des Einrichtungsträgers ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Finanzierungskreise und -verantwortlichkeiten sowie die Rechnungslegung der Einrichtung klar und eindeutig von den übrigen Betriebsbereichen des Trägers abgegrenzt sind. Die Einrichtung gewährleistet eine ordnungsgemäße Buchführung entsprechend den Anforderungen der Pflege-Buchführungsverordnung.
- (2) Besteht ein Versorgungsauftrag für mehr als einen Leistungsbereich (sogenannte Komplexeinrichtung), so verpflichtet sich die Einrichtung, eine sachgerechte Ermittlung, Abgrenzung und verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten für die in § 2 dieses Vertrages genannten Leistungsbereiche nach den Anforderungen der Pflege-Buchführungs-Verordnung vorzunehmen. Die eingestreute Kurzzeitpflege ist davon ausgenommen. Für die integrierte Tagespflege ist ein vereinfachtes Verfahren ausreichend, beschränkt auf die Darstellung im Kontenrahmenplan.

- (3) Betriebsveränderungen, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Selbständigkeit der Einrichtung haben können, teilt die Einrichtung dem federführenden Landesverband der Pflegekassen unverzüglich in Schriftform mit.

§ 7 Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit

- (1) Die Einrichtung hat in jedem der in § 2 dieses Vertrages benannten Leistungsbereiche eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinischer und pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten zu gewährleisten. Es sorgt für eine ausreichende Qualifikation seines Personals. Das eingesetzte Personal wird den einzelnen Leistungsbereichen eindeutig zugeordnet; die eingestreuete Kurzzeitpflege ist davon ausgenommen.
- (2) Die Einrichtung hält **BITTE AUSWÄHLEN und an diesen Satz ANFÜGEN!!!** für den Leistungsbereich „Vollstationäre Dauerpflege für Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in Phase F“ eine Bereichsleitung (Pflegefachkraft mit einer Ausbildung als Krankenschwester/ -pfleger, Gesundheitspflegerin/- pfleger, oder Kinderkrankenschwester/ -pfleger oder Altenpflegerin/ Altenpfleger) vor, die über mindestens 2 Jahre berufliche Erfahrung mit dem Personenkreis der Schädel-Hirngeschädigten verfügt. Die Bereichsleitung ist in dieser Funktion mit mindestens 19,25 Std./Woche tätig.

Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Pflege und Betreuung der Zielgruppe sollen zudem 70% des Pflegepersonals über eine qualifizierte pflegerische Ausbildung verfügen. Außerdem muss die Präsenz geeigneter Pflegefachkräfte rund um die Uhr gewährleistet sein.

Geeignete Pflegefachkräfte sind:

- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger bzw. Krankenschwestern und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen bzw. Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger.

für den Leistungsbereich „Vollstationäre Dauerpflege für beatmungspflichtige Menschen“ eine Bereichsleitung vor, die über folgende Qualifikation verfügt:

- Pflegefachkraft mit Intensiv-/Anästhesie-Fachweiterbildung
- Pflegefachkraft mit mehrjähriger Erfahrung in der klinischen und/oder außerklinischen Intensivpflege
- Pflegefachkraft mit Zusatzqualifikation Experte für die außerklinische Beatmung / zertifiziert (z.B. DIGAB)

Darüber hinaus verfügt sie über eine mind. zweijährige berufliche Erfahrung im Bereich der Pflege und Betreuung von beatmungspflichtigen Menschen. Sie ist in der Funktion der Bereichsleitung mit mind. 19,25 Stunden/Woche tätig.

Die Einrichtung gewährleistet ferner die Präsenz mindestens einer geeigneten Pflegefachkraft rund um die Uhr. Geeignete Pflegefachkräfte für die Pflege und Betreuung von beatmungspflichtigen Menschen sind:

- Pflegefachkräfte mit Intensiv-/Anästhesie-Fachweiterbildung
- Pflegefachkräfte mit mehrjähriger Erfahrung in der klinischen und/oder außerklinischen Intensivpflege
- Pflegefachkräfte mit Zusatzqualifikation Experte für die außerklinische Beatmung / zertifiziert (z.B. DIGAB)

Pflegekräfte ohne Fachkraftanerkennung müssen im Umgang mit beatmungspflichtigen Menschen geschult werden.

für den Leistungsbereich „Vollstationäre Dauerpflege für beatmungspflichtige Kinder und Jugendlichen“ eine Bereichsleitung mit einer Qualifikation als Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/- pfleger vor, die beide auch über eine anerkannte Fachweiterbildung für Intensivpflege verfügen. Die verantwortliche Pflegefachkraft muss ferner eine leitungsbezogene Weiterbildung von mindestens 460 Stunden absolviert oder ein pflegewissenschaftliches Studium abgeschlossen haben, sowie eine 2-jährige Berufserfahrung nachweisen können.

Es wird die Präsenz mindestens einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger mit Zusatzqualifikation außerklinische Beatmung rund um die Uhr gewährleistet. Sofern die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger nicht über die Zusatzqualifikation außerklinische Beatmung verfügt, bedarf es der Anwesenheit einer zusätzlichen Pflegefachkraft mit Zusatzqualifikation außerklinische Beatmung. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Pflege und Betreuung der Zielgruppe sollen 70% des Pflegepersonals über eine qualifizierte pflegerische Ausbildung verfügen.

für den Leistungsbereich „Vollstationäre Dauerpflege für Menschen mit organisch bedingten Persönlichkeitsstörungen in Phase F“ eine Bereichsleitung (Pflegefachkraft mit einer Ausbildung als Krankenschwester/ -pfleger, Gesundheitspflegerin/- pfleger, oder Kinderkrankenschwester/ -pfleger oder Altenpflegerin/ Altenpfleger) vor, die über eine mindestens 2-jährige berufliche Erfahrung im Bereich der psychiatrischen Pflege verfügt. Die Bereichsleitung ist in dieser Funktion mit mindestens 19,25 Std./Woche tätig.

Ferner muss das Pflege- und Betreuungspersonal über ein vertieftes Verständnis von psychiatrischen Störungsbildern verfügen. Regelmäßige Supervision sowie Fort- und Weiterbildung zu neuropsychologischen und psychotherapeutischen Themen ist daher für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend.

für den Leistungsbereich „Vollstationäre Dauerpflege für pflegebedürftige Menschen mit einer demenziellen Erkrankung und einem besonderen Pflege- und Betreuungsbedarf auf Grund von speziellen Verhaltensmerkmalen“ die personelle Ausstattung gemäß Ziffer 5. der Anlage A zu § 4 Abs. 2 Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen vor.

für den Leistungsbereich „Vollstationäre Dauerpflege für Menschen mit psychischen Erkrankungen und/ oder seelischen Behinderungen und/ oder Abhängigkeitserkrankungen in Verbindung mit Comorbidität“ eine Leitung des Leistungsbereichs sowie deren Stellvertretung (beide Pflegefachkräfte) vor, die eine mindestens 2 jährige hauptberufliche Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken

Menschen nachweisen können und in dieser Funktion jeweils mit mindestens 19,25 Std./Woche beschäftigt sind. Die Leitung des Leistungsbereichs oder deren Stellvertretung verfügt zusätzlich über eine abgeschlossene Weiterbildung zur (Fach-)Pflegerkraft für die Psychiatrie nach Landesrecht oder nach der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie vom 20.09.2011“ oder eine vergleichbare Weiterbildung oder eine vergleichbare Qualifikation. Hierzu zählen:

- Heilpädagoge/in mit spezifischer mind. 2-Jähriger Berufserfahrung im Bereich seelischer² und/ oder geistiger Behinderung und/ oder Abhängigkeitserkrankung – staatliche Anerkennung
- Heilpädagoge/in mit spezifischer mind. 2-Jähriger Berufserfahrung im Bereich seelischer und/ oder geistiger Behinderung und/ oder Abhängigkeitserkrankung – Dipl.- oder Bachelor-Abschluss
- Psychologischer Psychotherapeut
- Sozialpädagoge/in mit spezifischer mind. 2-Jähriger Berufserfahrung im Bereich seelischer und/ oder geistiger Behinderung und/ oder Abhängigkeitserkrankung – Dipl.- oder Bachelorabschluss
- Sozialarbeiter/in mit spezifischer mind. 2-Jähriger Berufserfahrung im Bereich seelischer und/ oder geistiger Behinderung und/ oder Abhängigkeitserkrankung – Dipl.- oder Bachelorabschluss
- Ergotherapeuten mit spezifischer mind. 2-Jähriger Berufserfahrung im Bereich seelischer und/ oder geistiger Behinderung und/ oder Abhängigkeitserkrankung – Dipl.- oder Bachelorabschluss

Diese vergleichbaren Qualifikationen können allerdings nur anerkannt werden, wenn entweder Leitung des Leistungsbereichs oder deren Stellvertretung über eine Qualifikation als Pflegefachkraft verfügt und zusätzlich mindestens 2-jährige Berufserfahrung im Umgang mit psychisch kranken Menschen vorweisen kann.

Alle weiteren an der Pflege und Betreuung beteiligten Mitarbeiter/innen (z. B. auch Hauswirtschaftskräfte) verfügen über fachliche Grundkenntnisse im Umgang mit psychisch kranken Menschen. Neue Mitarbeiter/innen sind nach einem einheitlichen Konzept einzuarbeiten und im Rahmen von Fortbildungen fachlich zu qualifizieren. Mitarbeiter/innen für die Pflege und Betreuung müssen systematische Verhaltensbeobachtungen vornehmen und Maßnahmen aus dem Bereich der Verhaltens- und Milieuthherapie / Soziotherapie umsetzen können. Die Betreuung durch ein festes Team ist zu gewährleisten. Der Einsatz von sogenannten Springern und geringfügig Beschäftigten ist nur im Ausnahmefall zu tolerieren. Die Einrichtung stellt sowohl Fall- als auch Teamsupervision bedarfsgerecht sicher.

für den Leistungsbereich „Vollstationäre Dauerpflege für ältere geistig behinderte Menschen in Verbindung mit schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit“ eine Bereichsleitung oder eine stellvertretende Bereichsleitung mit einer Qualifikation als Heilerziehungspfleger(in) sowie einer mind. 2-jähriger Berufserfahrung in der Betreuung von Menschen mit einer geistigen Behinderung vor.

Alternativ verfügt eine(r) von beiden über eine der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen:

- Heilpädagoge/in mit spezifischer mind. 2-Jähriger Berufserfahrung im Bereich geistiger Behinderung – staatliche Anerkennung

² Mit dem Begriff „Berufserfahrung im Bereich seelischer Behinderung“ ist eine Berufserfahrung in der Arbeit mit psychisch kranken Menschen umfasst.

- Heilpädagoge/in mit spezifischer mind. 2-Jähriger Berufserfahrung im Bereich geistiger Behinderung – Dipl.- oder Bachelorabschluss
- Sozialpädagoge/in mit spezifischer mind. 2-Jähriger Berufserfahrung im Bereich geistiger Behinderung – Dipl.- oder Bachelorabschluss
- Sozialarbeiter/in mit spezifischer mind. 2-Jähriger Berufserfahrung im Bereich geistiger Behinderung – Dipl.- oder Bachelorabschluss
- Ergotherapeut/in mit spezifischer mind. 2-Jähriger Berufserfahrung im Bereich geistiger Behinderung – Dipl.- oder Bachelorabschluss

Die jeweils andere Leitung oder Stellvertretung des Leistungsbereiches verfügt über eine Qualifikation als Pflegefachkraft. Beide sind mit jeweils mindestens 19,25 Std./Woche im Leistungsbereich beschäftigt.

Im Team des Leistungsbereichs verfügen mindestens zwei Mitarbeiter/innen, die mit jeweils mindestens 19,25 Std./Woche beschäftigt sind, über eine der oben genannten (heil-) pädagogischen oder ergotherapeutischen Qualifikationen.

für den Leistungsbereich „Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI als Übergangspflege zur Sicherung der häuslichen Pflege“ eine Bereichsleitung vor, die über eine Weiterbildung zur Fachpflegekraft in der Rehabilitation oder eine vergleichbare Weiterbildung verfügt. Ferner ist in diesem Leistungsbereich eine Fachkraft (der Pflege oder der Sozialarbeit/-pädagogik) vorzuhalten, die fundierte Kenntnisse in der Durchführung eines Casemanagements aufweisen kann. Diese Anforderungen werden durch den Nachweis einer entsprechenden Weiterbildung (Zertifizierung durch die Geschäftsstelle zur Zertifizierung von Casemanagement, Kath. Fachhochschule Mainz, Saarstr. 3, 55122 Mainz) oder durch eine mindestens einjährige berufliche Erfahrung in diesem Bereich erfüllt.

- (3) Die Einrichtung bietet für jeden in § 2 dieses Vertrages benannten Leistungsbereich die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung.
- (4) Kooperationsverträge, die sich auf Pflegeleistungen beziehen, sind den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich vorzulegen; Rechte und Pflichten im Rahmen der Vergütungsverhandlungen bleiben davon unberührt. Die fachliche Verantwortung für die Leistungserbringung des Kooperationspartners trägt gegenüber den pflegebedürftigen Menschen und den Pflegekassen das beauftragende Pflegeheim.

§ 8 Verantwortliche Pflegefachkraft

- (1) Die Einrichtung stellt die pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB XI auf Dauer sicher.
- (2) Der Träger der Einrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft bzw. verantwortlichen Pflegefachkräften und ihrer Stellvertretung nach.
- (3) Das Ausscheiden und der Wechsel der verantwortlichen Pflegefachkraft bzw. einer der verantwortlichen Pflegefachkräfte und/ oder ihrer Stellvertretung ist den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Bei Abschluss eines Gesamtversorgungsvertrag über mehrere Leistungsbereiche (Komplexeinrichtung) berechnet sich der Stellenumfang der verantwortlichen Pflegefachkraft nach der aufaddierten Zahl aller vereinbarten Pflegeplätze.

BITTE AUSWÄHLEN

a) Im Falle des Leistungsbereichs vollstationäre Pflege:

- (5) Damit die verantwortliche Pflegefachkraft ihren Aufgaben nachkommen kann, ist eine Besetzung dieser Position mit folgendem Mindeststellenumfang/-anteil notwendig (gemäß § 22 Abs. 5 des aktuell gültigen Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen):
- a) Einrichtungen bis 50 Plätze – Stellenanteil von 0,50 VZÄ
 - b) Einrichtungen zwischen 51 und 74 Plätzen – Stellenanteil von 0,65 VZÄ
 - c) Einrichtungen zwischen 75 und 99 Plätzen – Stellenanteil von 0,80 VZÄ
 - d) Einrichtungen ab 100 Plätzen – Stellenanteil von 1,00 VZÄ
 - e) Einrichtungen ab 160 Plätzen – Stellenanteil von 1,50 VZÄ
 - f) Einrichtungen ab 250 Plätzen – Stellenanteil von 2,00 VZÄ
- (6) Soweit der Träger bei großen Einrichtungen mit mehr als 160 Plätzen die Option (5)e bzw. (5)f nicht umsetzt, sind auch für die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft die Anforderungen des § 71 Abs. 3 SGB XI zu erfüllen.

b) Im Falle des Leistungsbereichs teilstationäre Pflege:

- (5) Damit die verantwortliche Pflegefachkraft ihren Aufgaben nachkommen kann, ist eine Besetzung dieser Position mit folgendem Mindeststellenumfang/-anteil notwendig (gemäß § 22 Abs. 3 des aktuell gültigen Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI):
- a) Einrichtungen bis 10 Plätze – Stellenanteil von 0,40 VZÄ
 - b) Einrichtungen zwischen 11 und 18 Plätzen – Stellenanteil von 0,50 VZÄ
 - c) Einrichtungen zwischen 19 und 26 Plätzen – Stellenanteil von 0,65 VZÄ
 - d) Einrichtungen zwischen 27 und 35 Plätzen – Stellenanteil von 0,80 VZÄ
 - e) Einrichtungen ab 36 Plätzen – Stellenanteil von 1,00 VZÄ

c) Im Falle von Komplexeinrichtungen mit einem Leistungsbereich teilstationärer Pflege zusätzlich zu Passus a)

- (7) In verbundenen Pflegeeinrichtungen gemäß § 11 Abs. 2 des Rahmenvertrages über die teilstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen (in der Fassung vom 01.11.2020), die einen Gesamtversorgungsvertrag über mehrere Leistungsbereiche (Komplexeinrichtung) geschlossen haben, berechnet sich der Stellenumfang der verantwortlichen Pflegefachkraft nach der aufaddierten Zahl aller vereinbarten Pflegeplätze und dem geforderten Stellenumfang entsprechend dem vollstationären Rahmenvertrag. Für die Berechnung der zugrunde zu legenden Gesamtplatzzahl wird für den teilstationären Leistungsbereich die vereinbarte Platzzahl mit einem Faktor von 2,8* multipliziert.

Für bestehende integrierte teilstationäre Pflegeeinrichtungen wird im Rahmen des Bestandschutzes für die Ermittlung des Stellenanteils der verantwortlichen Pflegefachkraft nur die Platzzahl des vollstationären Leistungsbereiches zugrunde gelegt.

* Dieser Faktor erklärt sich aus dem durchschnittlichen Verhältnis zwischen Platzzahl gemäß Versorgungsvertrag und der Gesamtzahl der Gäste, die sich an unterschiedlichen Tagen in der Pflegeeinrichtung aufhalten.

§ 9 Vermittlungsverbot

Die Annahme von Pflegeaufträgen zum Zwecke der Weitergabe (Vermittlung) an Dritte seitens der Einrichtung gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung. Verstöße gegen die Sätze 1 und 2 gelten als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne von § 74 Abs. 2 SGB XI.

§ 10 Vertragsverstöße

Beachtet der Leistungserbringer seine vertraglichen Pflichten nicht in der gebotenen Weise, können die Landesverbände der Pflegekassen und der zuständige Sozialhilfeträger gemeinsam nach Anhörung des Leistungserbringers und unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen beschließen. Dem Leistungserbringer ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Als Maßnahmen kommen in Betracht:

- Verwarnung,
- Abmahnung,
- Kündigung des Vertrages nach Maßgabe des § 74 SGB XI.

§ 11 Vergütungen

Die Vergütung richtet sich nach der Vergütungsvereinbarung gemäß den Bestimmungen des 8. Kapitels des SGB XI. Die Bestimmungen des § 115 Abs. 3 SGB XI bleiben davon unberührt.

§ 12 Abrechnung

Die Abrechnung und Zahlungsweise der Leistungen richtet sich nach dem Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 13 Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den entsprechenden Regelungen des § 9 dieses Vertrages.
- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, wesentliche Betriebsänderungen, insbesondere den Wegfall von vertraglichen Voraussetzungen, den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Einrichtung teilt den Landesverbänden der Pflegekassen in Hessen und dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger unverzüglich die nachfolgend aufgeführten strukturellen Veränderungen der Einrichtung mit:
 - Neueinstellungen und Ausscheiden der verantwortlichen Pflegefachkraft bzw. deren Vertretung,
 - Einschränkung bzw. Erweiterung des Leistungsangebotes nach den Vorschriften des SGB XI,

- Wechsel des Betriebssitzes,
 - Inhaberwechsel/Trägerwechsel.
- (4) Bei maßgeblichen Änderungen der Eigentums- bzw. Beteiligungsverhältnisse innerhalb der Einrichtung ist Einvernehmen über die Fortgeltung des Versorgungsvertrags herzustellen.
 - (5) Eine maßgebliche Änderung der Eigentums- bzw. Beteiligungsverhältnisse liegt vor, wenn ein Dritter nach der Änderung innerhalb des Pflegeheims einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke des Pflegeheims ausüben kann. Ein maßgeblicher Einfluss kann ausgeübt werden, wenn der Dritte aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Regelungen Entscheidungen innerhalb des Pflegeheims beeinflussen, d.h. treffen oder verhindern kann.
 - (6) Liegt keine maßgebliche Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse vor, sind die Vertragspartner über die Änderung schriftlich zu informieren.
 - (7) Die gem.§ 1 Abs. 5 vorzuhaltende Betriebshaftpflichtversicherung ist bei wesentlichen Änderungen der Betriebsgröße unverzüglich anzupassen.

§ 14 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Personenbezogene Daten dürfen von den nach diesem Vertrag Verpflichteten im Rahmen des Neunten Kapitels des SGB XI erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Die nach diesem Vertrag Verpflichteten beachten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen soweit sie jeweils für sie einschlägig sind (insbesondere EU-DSGVO, Neuntes Kapitel des SGB XI, Zweites Kapitel SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG sowie GeschGehG). Sie haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß der in Abs. 2 genannten Vorschriften herzustellen und einzuhalten soweit sie für sie einschlägig sind.
- (3) Die nach diesem Vertrag Verpflichteten haben die im Rahmen dieses Vertrages bekannt-werdenden personenbezogenen Daten sowie Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn die Weitergabe ist nach einer datenschutzrechtlichen Befugnisnorm zulässig. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, soweit es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden, sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (6) Trotz bestehender Schweigepflichten können die Pflegeeinrichtungen Angaben gegenüber dem Medizinischen Dienst (MD) machen soweit sie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben (§ 276 SGB V) erforderlich sind. Das Gleiche gilt soweit die leistungspflichtigen Pflegekassen ihre gesetzlichen Aufgaben nach § 104 SGB XI sowie die leistungspflichtigen Krankenkassen ihre gesetzlichen Aufgaben nach § 302 SGB V erfüllen.

- (7) Für Pflegeeinrichtungen in konfessioneller Trägerschaft gelten die jeweiligen Regelungen der kirchlichen Datenschutzbestimmungen, soweit sie im Einklang mit der EU-DSGVO sind.
- (8) Verstöße gegen das Datenschutzrecht bzw. Sozialdatenschutzrecht nach den §§ 85 und 85a SGB X, der §§ 42 oder 43 BDSG sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften können mit einer Geldbuße, Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden. Auch kann eine Verletzung spezieller Geheimhaltungsvorschriften (insbesondere § 203 StGB) vorliegen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Versorgungsvertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 16 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft.

Es ist zu beachten, dass die Zulassung für die Erbringung der Leistungen der eingestreuten Kurzzeitpflege befristet ist.

Der letzte Satz bzgl der eingestreuten Kurzzeitpflege muss, sofern keine eingestrene KZP vereinbart wird, aus dem Vertrag gelöscht werden!

Träger der Einrichtung

Name und Anschrift (Stempel)

Datum

Unterschrift

AOK- Die Gesundheitskasse in Hessen
handelnd in Vollmacht für

- BKK Landesverband Süd
- IKK classic
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Datum

Unterschrift

Der zuständige Sozialhilfeträger erklärt sein Einvernehmen zu dem vorstehenden
Versorgungsvertrag.

Datum

Unterschrift